

DGB Landesbezirk Nordrhein-Westfalen · Postfach 2602 · 4000 Düsseldorf

An die  
Präsidentin des Landtags NRW  
Postf. 10 11 43  
  
4000 Düsseldorf 1



Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Fernsprech-Durchwahl	Unsere Zeichen	Datum
I.1.F	02.07.92	(02 11) 3683-150/151	GV.-60.-Gr/re	05.08.92

Betrifft:

**Schriftliche Stellungnahme zum Fragenkatalog für die Anhörung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen zum Baukammergesetz (BauKaG NW)**

nachstehend übermitteln wir Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme zum Fragenkatalog für die Anhörung zum Baukammergesetz.

Zu Frage 1:

Die Struktur muß insgesamt als nicht befriedigend bezeichnet werden. Die beiden Kammern sind von unterschiedlicher rechtlicher und tatsächlicher Qualität. Einmal die Architektenkammer mit freiwilliger Mitgliedschaft, unabhängig vom arbeitsrechtlichen Status und zum anderen die Ingenieurkammer-Bau mit Pflichtmitgliedern mit der gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und den freiwilligen Mitgliedern ohne im Bauwesen tätig zu sein mit der Bezeichnung "Beratenden Ingenieur" und den angestellten und beamteten im Bauwesen tätigen Ingenieuren als freiwillige Mitglieder ohne Verleihung einer gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung. Somit kann von Gleichwertigkeit keine Rede sein.

Die Struktur der Ingenieurkammer-Bau ist so zu gestalten wie die der Architektenkammer. Also freiwillige Mitgliedschaft mit gleichen Rechten und Pflichten für die Mitglieder, unabhängig vom arbeitsrechtlichen Status. Ingenieure außerhalb des Bauwesens gehören nicht in eine Baukammer.

- 2 -



geänderte Postfachnummer: 10 19 55

Telefax (02 11) 3683159

Bankverbindung: Bank für Gemeinwirtschaft AG,  
Düsseldorf (BLZ 300 101 11)  
Konto-Nr. 16 502 108 00

Postgirokonto Köln  
(BLZ 370 100 50)  
Konto-Nr. 480 14-505

Wir bitten, Zuschriften ausschließlich  
an obige Anschrift und nicht an Einzelpersonen  
zu richten.

Zur Zusammenarbeit der beiden Kammern siehe Antwort zu Frage 2.

Zu Frage 2:

Die vorgesehenen Regelungen (siehe § 87) sind nicht ausreichend. Es handelt sich lediglich um "Sollvorschriften".

Mindestens in den Bereichen nach § 87 Abs. 2 Nr. 1, 2, 6 und 7 sollte zwingend die Zusammenarbeit vorgeschrieben werden. Es muß in Abs. 1 des § 87 eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit herausgestellt werden. Gemeinsamer Ausschuß nach § 88: Siehe hierzu die dem Ministerium für Bauen und Wohnen vorliegenden Stellungnahmen des DGB.

Zu Frage 3:

Nein. Auch den angestellten und beamteten im Bauwesen tätigen Ingenieuren muß bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" zuerkannt werden. Das gehört einfach zur vollständigen Abdeckung des angestrebten Ziels. Nur so kann der geforderte Standard insgesamt zum Ausdruck kommen.

Weiterhin muß zur Löschung der Eintragung auch das Tatbestandsmerkmal zur Versagung der Eintragung gem. § 24 Abs. 2 Buchstabe c) gelten.

Zu § 41 Abs. 2 Buchstabe c): Es sollten Geldbußen bis zu 100.000,-- DM möglich sein.

Zu § 57 Abs. 1: Es sollten Geldbußen bis zu 10.000,-- DM möglich sein.

Zu § 89: Auch hier müßte ggf. eine höhere Geldbuße als 20.000,-- DM möglich sein. Es ist zweifelhaft, ob mit einem Betrag von höchstens 20.000,-- DM immer die gewünschte Wirkung erreicht wird.

Neben der Ausbildung (Studium) sollte in allen Fällen eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit im entsprechenden Ingenieurberuf Voraussetzung für die Eintragung sein. Bei Bewerbern ohne Studium wäre eine Regelung analog § 4 Abs. 4 sinnvoll. Für Eintragungen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) sollte auch eine dreijährige praktische Tätigkeit eingeführt werden.

Zu Frage 4:

Müssen für die Ingenieure nicht auch Regelungen eingeführt werden, wie sie gem. § 3 Abs. 3 und 4 für Architekten gelten?

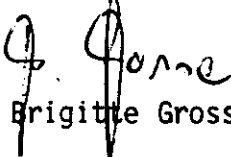
Insgesamt dürfte das EG-Recht hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung von Hochschuldiplomen befriedigend umgesetzt sein.

Wir hoffen, daß unsere Änderungsvorschläge, die Ihnen bereits mit Schreiben vom 17.05.92 zugegangen sind, in den vorliegenden Gesetzentwurf einfließen werden.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
LANDESBEZIRK NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Landesbezirksvorstand

  
Brigitte Grosse